

**Einsenden an:**  
Migros Bank AG  
TOANSV  
Postfach  
8010 Zürich

## Änderung der Begünstigtenordnung 3a

Vorsorgekonto Nr.	
Name	Strasse / Nr.
Vorname	PLZ / Ort
Geburtsdatum	Land

Für den Fall meines Ablebens bestimme ich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (siehe Merkblatt Änderung der Begünstigtenordnung) die Begünstigten sowie deren Ansprüche wie folgt:

Gruppe 1: Der überlebende Ehepartner/eingetragener Partner  
bei dessen Fehlen

Name / Adresse	Geburtsdatum	Beziehung zum Vorsorgenehmer	Quote %
Gruppe 2			

**bei deren/ dessen Fehlen**

Gruppe 3


**bei deren / dessen Fehlen**

Gruppe 4


**bei deren / dessen Fehlen**

Gruppe 5


Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigtenänderungen. Ich verpflichte mich, der Vorsorgestiftung der Migros Bank alle Änderungen wie z.B. Zivilstand mitzuteilen, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigtenordnung nicht die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Datum	Unterschrift der Vorsorgenehmerin / des Vorsorgenehmers
-------	--

## Merkblatt Änderung der Begünstigtenordnung

zu Ziffer 17 des Reglements der Vorsorgestiftung der Migros Bank (gem. Art. 2 BVV3)

### Auszahlung infolge Todesfalls

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor ihm das Vorsorgekapital ausbezahlt worden ist, wird das Vorsorgekapital auf Antrag der nachfolgend erwähnten Begünstigten ausbezahlt.

Begünstigte im Todesfall sind die folgenden vier Personengruppen in nachstehender Reihenfolge, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Gruppe die jeweils Begünstigten der nachfolgenden Gruppe ausschliesst:

1. Gruppe Der überlebende Ehegatte gemäss Art. 19 BVG respektive Art. 19a BVG.
2. Gruppe Kinder des Vorsorgenehmers, natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, die Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
3. Gruppe Die Eltern
4. Gruppe Die Geschwister
5. Gruppe Die übrigen Erben<sup>1</sup>

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Aufteilung zwischen den Begünstigten der Gruppe 2 zu bestimmen oder die Ansprüche einzelner Begünstigter der Gruppe 2 näher zu bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Gruppen 3–5 abzuändern und die Ansprüche der Begünstigten zu bezeichnen.

Hat der Vorsorgenehmer keine Weisungen erteilt, wird das Vorsorgekapital innerhalb derselben Personengruppe gleichmässig nach Köpfen auf die Anspruchsberechtigten verteilt.

---

<sup>1</sup>Übrige Erben sind sowohl gesetzliche Erben wie auch testamentarisch oder erbvertraglich eingesetzte Erben.